

Verwaltungskostensatzung

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 24.07.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg hat in ihrer Sitzung am 09.09.2013 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436ff),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe lfd.-Nr.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00

3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand mindestens 12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,50 1,00
8	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser- / Wasserversorgungsanlage	25,00 bis 2.500,00
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	20,00 bis 200,00
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 25,00
13	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	25,00

14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
15	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
16	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
18	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00
19	Bescheinigung über Anliegerkosten	25,00
20	Sonstige Bescheinigungen aller Art	nach Zeitaufwand mindestens 10,00
21	Ausleihen eines Standrohres je Tag Kaution	2,50 250,00
22	Standgeld für ambulantes Gewerbe je Meter	5,00

23	<p>Allgemeine Amtshandlungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen u.ä.), soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt ist, noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.</p> <p>Konkretisierung für einzelne Amtshandlungen:</p> <p>1. Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung (§ 11(2) AbfS) - bei erstmaliger Antragstellung 25,00 - bei beantragter Verlängerung 25,00</p> <p>2. Tausch oder Wechsel von Müllgefäßen (§ 14(4) AbfS), je Antrag 5,00</p> <p>3. Reduzierung der Restmüllgebühr bei 1 Personenhaushalt, je Antrag 5,00</p> <p>4. Wasserzähler (Hauptzähler, gem. § 10 WVS) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung - bis zu 7 cbm (Ø ¾ Zoll und Ø 1 Zoll) 12,00 / Jahr - bis zu 10 cbm (Ø 1,5 Zoll) 36,00 / Jahr - bis zu 90 cbm (Ø 100 mm) 120,00 / Jahr</p> <p>für jeden beantragten und abgemeldeten Zwischenzähler (§ 28 WVS und § 29 EWS) 6,00 / Jahr</p>	<p>5,00 bis 2.500,00</p>
24	<p>Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben</p> <p>5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens</p>	<p>25,00 2.500,00</p>
25	<p>wie Nr. 24, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,</p> <p>2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens</p> <p>Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Widerspruchsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung des Widerspruchs noch nicht begonnen hatte.</p>	<p>12,50 1.250,00</p>
26	<p>wie Nr. 24, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war.</p> <p>20 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens</p>	<p>12,50 1.250,00</p>

27	Erteilung einer Löschungsbewilligung von gemeindlichen Rechten im Grundbuch	25,00
28	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen	25,00
29	Prüfung und Festsetzung von Flächengrößen nach § 24 der Entwässerungssatzung bei der Ersterfassung für Ein- und Zweifamilienhäuser für Mehrfamilienhäuser für gemischt genutzte Grundstücke; Kleingewerbe für großflächige gewerbliche Grundstücke (<2.000 m ²)	54,00 69,00 93,00 145,00
30	Prüfung und Festsetzung von Flächengrößen nach § 24 der Entwässerungssatzung bei der Veränderung von Flächen für Ein- und Zweifamilienhäuser für Mehrfamilienhäuser für gemischt genutzte Grundstücke; Kleingewerbe für großflächige gewerbliche Grundstücke (<2.000 m ²)	34,00 49,00 73,00 99,00
31	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 1.Ortskundeprüfung 2.Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO a) Baumaterial, Baugerüst, Container u.ä. je Aufstellung b) Umzüge c) Radsportveranstaltungen d) Motorsportliche Veranstaltungen je Tag e) Erlaubnis für sonstige Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen f) Sonstige Veranstaltungen (Messe, Märkte, Festzüge etc.) 1. ohne Straßensperrung 2. mit Straßensperrung 3. Straßenfeste g) zusätzliche Anordnung von Verkehrszeichen gem. § 45 (3) StVO 3.Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO	15,00 € 25,00 40,00 40,00 bis 65,00 50,00 30,00 30,00 50,00 25,00 20,00
	<u>Dauer</u>	<u>Gehweg</u> <u>Fahrbahn geringfügig</u> <u>Fahrbahn halbseitig</u> <u>Vollsperrung</u>
	bis 2 Wochen	15,00 € 30,00 € 40,00 € 60,00 €
	bis 4 Wochen	25,00 € 40,00 € 60,00 € 80,00 €
	bis 8 Wochen	45,00 € 55,00 € 70,00 € 90,00 €

32	Gebührenordnung für Sondernutzungen	
	1. Genehmigung zum Plakatieren im Gemeindegebiet	25,00
	2. Entfernen von Plakaten einschl. Plakatständer usw. nach Ablauf der Genehmigung pro Plakat	25,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 18,00 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 15,00 €

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 €

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rockenberg vom 05.12.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rockenberg, den 10.09.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsart	Bekannt gemacht am	Bekanntmachungsorgan gem. § 7 (1) Hauptsatzung	In Kraft getreten am
Verwaltungskostensatzung	14.09.2013	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.10.2013
1. Änderung	02.08.2014	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.01.2015